



# Baden-Württemberg

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

## **Merkblatt für das Prämienprogramm „Azubi transfer – Ausbildung fortsetzen“ vom 1.4.2012**

### **1. Ziel der Förderung**

Mittelständische Unternehmen in Baden-Württemberg können vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eine Zuwendung erhalten, wenn sie einem Auszubildenden die Fortsetzung der Berufsausbildung ermöglichen, dessen Ausbildungsvertrag aufgrund von Insolvenz oder nicht vorhersehbarer Stilllegung oder Schließung des bisherigen Ausbildungsbetriebes vorzeitig beendet wurde.

Damit soll dem aufnehmenden Ausbildungsbetrieb ein Anreiz zur schnellen Übernahme eines Auszubildenden aus einem Insolvenzunternehmen geboten und dem Jugendlichen die Fortsetzung der Ausbildung ermöglicht werden.

### **2. Rechtsgrundlage**

Die Zuwendung wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Mittelstandsförderung (MFG) vom 19.12.2000 (GBl. 2000, S. 745 ff) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes und des Staatshaushaltsplanes entsprechend der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt für dieses Programm sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der freien Berufe mit Sitz in Baden-Württemberg und weniger als 500 Beschäftigten.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Einrichtungen,
- Unternehmen oder Einrichtungen, die zu mehr als 50% ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts getragen werden,
- Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, Träger der freien Jugend- oder Sozialarbeit bzw. -hilfe,
- öffentlich-rechtliche oder sonstige Religionsgemeinschaften,
- Antragssteller, die ihre eigenen Kinder ausbilden.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

Für eine Förderung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 4.1** die Antragsberechtigung nach Ziffer 3 muss gegeben sein,
- 4.2** für den bisherigen Ausbildungsbetrieb muss Insolvenz im Sinne der §§13 bis 16 Insolvenzordnung (InsO) beantragt oder der Antrag auf Insolvenzeröffnung muss nach § 26 InsO mangels Masse abgewiesen worden sein bzw. der Betrieb muss aus nicht vorhersehbarem Grund stillgelegt oder geschlossen worden sein,
- 4.3** mit dem aufnehmenden Betrieb muss ein Ausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung bestehen,
- 4.4** das Ausbildungsverhältnis muss bei einer Kammer oder einer sonst zuständigen Stelle in Baden-Württemberg eingetragen sein,
- 4.5** das Ausbildungsverhältnis muss über die Probezeit hinaus bestehen,
- 4.6** die Antragsfrist nach Ziffer 6.2 ist zu beachten,
- 4.7** entsprechende Haushaltsmittel müssen verfügbar sein.

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Änderung der Rechtsform des Unternehmens
- Wechsel in den Eigentumsverhältnissen des Unternehmens
- Übernahme von Auszubildenden aus einem verbundenen Unternehmen



### **6.3 Entscheidung über den Antrag**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau entscheidet über den Antrag.

Hierzu muss auch die Insolvenz bzw. die nicht vorhersehbare Schließung des bisherigen Betriebs bestätigt werden. Eine entsprechende Bestätigung wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bei der zuständigen Kammer bzw. der sonst zuständigen Stelle eingeholt.

Der Antragsteller erhält einen Bescheid.

### **6.4 Verwendungsnachweis**

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Dies geschieht durch Vorlage des Verwendungsnachweises. Als Verwendungsnachweis gilt die Bestätigung über die Weiterbeschäftigung des Auszubildenden über die Probezeit hinaus.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung unmittelbar beim aufnehmenden Ausbildungsunternehmen zu prüfen.

### **6.5 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids, jedoch nicht vor Ablauf der Probezeit des Auszubildenden. Sie wird in einem Betrag ausbezahlt. Der Antragsteller hat hierzu spätestens 2 Monate nach Ablauf der Probezeit den Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **7. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

### **7.1 Inkrafttreten**

Dieses Merkblatt zum Prämienprogramm „Azubi transfer – Ausbildung fortsetzen“ tritt am 1.4.2012 in Kraft und ersetzt das Merkblatt vom 1.1.2012.

### **7.2 Übergangsregelung**

Für die Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschrift ist der Zeitpunkt der Übernahme durch den aufnehmenden Betrieb maßgebend.

## **8. Informationen und Vordrucke**

Im Internet unter [wm.baden-wuerttemberg.de](http://wm.baden-wuerttemberg.de) (Service, Förderprogramme, Berufliche Bildung→Azubi transfer – Ausbildung fortsetzen).